

## Die Regionen in Europa

RUDOLF HRBEK

Vorbereitungen für die Einrichtung des im Vertragswerk von Maastricht vorgesehenen neuen Ausschuß der Regionen, mit dem territorialen Einheiten unterhalb der Ebene der Mitgliedstaaten eine institutionalisierte Vertretung und Mitwirkungsmöglichkeiten im EG-Entscheidungssystem gegeben werden sollte<sup>1</sup>, standen seit Anfang 1992 im Mittelpunkt der europapolitischen Aktivitäten der Regionen. Zum einen ging es um die Klärung von drei konkreten Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Ausschuß: seine Zusammensetzung, der Verwaltungsunterbau und die Finanzausstattung, schließlich seine Geschäftsordnung. Zum anderen ging es in mittel- bzw. langfristiger Perspektive um die künftige Struktur der angestrebten Europäischen Union, ob darin die Regionen eine eigenständige dritte Ebene darstellen, die Union also einen dreistufigen Aufbau haben würde und welche Bedeutung dem neuen Ausschuß dafür zukommen könnte. Bei der Zusammensetzung des neuen Gremiums mußten die EG-Mitgliedstaaten entscheiden, wer die ihnen jeweils zustehenden Sitze einnehmen sollte: ob neben Vertretern der regionalen auch solche der lokalen Ebene entsandt werden könnten und welche politische Qualität das Mandat der Entsandten haben sollte, also ob es sich um direkt gewählte Mitglieder handeln müßte. Am Beispiel der für die Bundesrepublik Deutschland schließlich gefundenen Lösung läßt sich die Problematik gut illustrieren.

Dem Standpunkt der Länder, die insgesamt 24 Sitze ausschließlich für Länderrepräsentanten vorzusehen, stand die Forderung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber, ihnen mindestens je einen Sitz zu geben<sup>2</sup>. Nachdem insbesondere der Bundeskanzler diese Forderung unterstützt hatte, stimmten ihr schließlich auch die Länder zu: das (zustimmungspflichtige) Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993<sup>3</sup> sieht vor, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände "auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände mit drei gewählten Repräsentanten im Regionalausschuß vertreten sind". Auf dieser Grundlage schlossen die deutschen Länder am 27. Mai 1993 ein Abkommen über die Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuß der Regionen. Die 24 Sitze werden danach wie folgt verteilt:

- Jedes Land (gegenwärtig sind das 16) entsendet ein Mitglied und einen Stellvertreter.
- Die drei kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund) entsenden je ein

Mitglied und einen Stellvertreter, für die das Abkommen vorschreibt, daß sie "gewählte Vertreter von Gemeinden oder Gemeinde-Verbänden sein müssen".

- Die restlichen (gegenwärtig fünf) Sitze werden von den Ländern in der Reihenfolge ihrer Einwohnerzahl besetzt, wobei jedes Land wiederum je ein Mitglied und einen Stellvertreter stellt.

Die Regierungschefs der Länder stellen die Mitglieder sowie die Stellvertreter fest und der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz übermittelt dies der Bundesregierung zur Weiterleitung an den Rat; die Entscheidung liegt also bei den Ländern bzw. den kommunalen Spitzenverbänden. Bei der personellen Besetzung zeichnen sich folgende Lösungen ab:

- Vier Länder (Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland) entsenden als Mitglieder ihre Ministerpräsidenten, die anderen Länder ihre Europaminister.
- Als Stellvertreter fungiert entweder ein anderes Kabinettsmitglied (so Baden-Württemberg), der Staatssekretär im Europaministerium oder der Chef der jeweiligen Staatskanzlei; zwei Länder (Sachsen-Anhalt und wahrscheinlich Schleswig-Holstein) wollen Landtagsabgeordnete benennen.
- Vier der fünf größten Länder, die in der ersten Amtsperiode je ein zusätzliches Mitglied plus Stellvertreter entsenden können, wollen diese Sitze für Abgeordnete des Landesparlaments reservieren.

Die in mehreren EG-Mitgliedstaaten sich abzeichnenden Lösungen – teilweise sind Entscheidungen gefällt worden – weisen auf eine recht große Heterogenität in der Zusammensetzung des neuen Ausschusses hin, die es ihm erschweren könnte, binnen kurzer Zeit zu einer handlungsfähigen Institution mit scharfem Profil zu werden.

In Belgien<sup>4</sup> werden die zwölf Sitze von gewählten Vertretern der (Sprach-)Gemeinschaften und Regionen besetzt werden. Dänemark soll durch vier Vertreter der Grafschaften, vier Vertreter der Gemeinden und einen Vertreter der Stadt Kopenhagen repräsentiert sein. Bei den von der griechischen Regierung benannten Mitgliedern handelt es sich um acht Bürgermeister und vier Generalsekretäre der Regionen, wobei letztere von der Zentralregierung ernannte Beamte sind. Bei den spanischen Mitgliedern des Ausschusses wird es sich um gewählte Vertreter der Regionen und Kommunen handeln, wobei deren Verhältnis noch offen ist. Würden alle Regionen vertreten sein, blieben den Kommunen nur vier der 21 Sitze. Die französische Delegation wird aus gewählten Vertretern der drei Ebenen Region, Departement und Gemeinde bestehen, wobei die Anteile ebenfalls noch nicht feststehen. In Italien ist noch keine Entscheidung gefallen. Die Regionen verlangen je einen Sitz, was den Provinzen und Gemeinden lediglich je einen der beiden verbleibenden Sitze lassen würde. Es soll sich in jedem Fall um gewählte Repräsentanten handeln. Die zwölf Sitze für die Niederlande verteilen sich je zur Hälfte auf Vertreter der Provinzen und der Gemeinden. Die Provinzvertreter werden nur zum Teil ein Wahlmandat haben, zum Teil handelt es sich um Vertreter der Zentralregierung in den Provinzen. Noch keine Entscheidungen gefallen sind in Großbritannien (dort wird es sich um gewählte Vertreter der Graf-

schaften und Gemeinden handeln), Luxemburg (es sind gewählte Mitglieder mit kommunalem Mandat zu erwarten) und Portugal.

Was die Verwaltung des Ausschusses der Regionen betrifft, so bedurfte die Protokollnotiz im Vertrag von Maastricht, wonach der neue Ausschuß sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) "über einen gemeinsamen organisatorischen Unterbau" verfügen, der Konkretisierung. Die Hauptversammlung der Versammlung der Regionen Europas (VRE) – sie ist offizieller Ansprechpartner der EG (und des Europarates) in Angelegenheiten der Regionen – verlangte am 22. Januar 1993 für den Ausschuß der Regionen ein eigenes Sekretariat mit einem Generalsekretär an der Spitze, ergänzt durch gemeinsame Dienste zusammen mit dem WSA. Das Exekutivbüro des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unterstützte diese Forderung in einer Resolution vom 2. Februar 1993.

Auch die Anfang Oktober 1992 neu konstituierte Europaministerkonferenz der deutschen Länder<sup>5</sup> unterstrich auf ihrer ersten Vollversammlung am 25. Februar 1993, daß ein eigener Generalsekretär sowie eigene operative Verwaltungsbereiche für den neuen Ausschuß der Regionen unentbehrlich seien. Der WSA sprach in seiner Stellungnahme von zwei getrennten Institutionen, die ihre Tätigkeit unabhängig voneinander ausüben. Daher brauche jede der beiden Institutionen diejenigen organisatorischen Bestandteile eines Sekretariats, die für die eigene Identität wichtig sind, nämlich einen Generalsekretär, einen Beratenden Dienst für die Unterstützung der Mitglieder bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen, eine Kanzlei und eine Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit. Andere Dienste, die die Aufgaben der beiden Ausschüsse nur technisch unterstützen, könnten und sollten gemeinsam genutzt werden, wie etwa Übersetzungsdienst, Bibliothek, Datenverarbeitung. Bei den Beratungen im Ausschuß der Ständigen Vertreter (COREPER) hat sich die Bundesregierung nachdrücklich für einen eigenen Generalsekretär sowie eigene operative Verwaltungsbereiche für den Ausschuß der Regionen ausgesprochen. Sie sieht dies, gemeinsam mit den deutschen Ländern sowie den europäischen Dachorganisationen der Regionen, als unerläßliche Voraussetzung dafür an, daß sich das neue Gremium wirkungsvoll profilieren und so auch ein Schritt in Richtung auf einen dreistufigen Aufbau der angestrebten Europäischen Union getan wird. Angesichts starken Widerstands anderer Regierungen hat Belgien als Kompromiß vorgeschlagen, für den Ausschuß der Regionen lediglich einen stellvertretenden Generalsekretär vorzusehen; auf diese Position ist neuerdings auch der WSA eingeschwenkt.

Von vergleichbarer Bedeutung für Arbeitsmöglichkeiten, Effizienz und Profil des neuen Ausschusses ist seine Finanzausstattung. Die Stellungnahme des WSA schlug dafür zwar einen einheitlichen Haushaltsplan für beide Gremien vor, wobei aber die Zuweisungen für jede Institution getrennt zu dokumentieren seien. Dementsprechend forderte er für 1993 für den WSA-Teil des Haushalts – mit Blick auf gemeinsame Dienste – einen Zuschlag von 9,1 Mio. ECU und für den für den Ausschuß der Regionen bestimmten Teil des Haushalts eine Summe von 9,3 Mio. Da das Ratifikationsverfahren noch nicht abgeschlossen war, genehmigte der Rat für 1993 insgesamt nur 2 Mio. ECU. Für den Haushalt 1994 liegen

unterschiedliche Ansätze bzw. Forderungen vor. Die VRE forderte 40 Mio. ECU, der WSA setzte 23 Mio. an, während der Haushaltsausschuß des Rates im Juli 1993 lediglich 12 Mio. ECU vorsah. Belgien, Deutschland und Spanien sind zwar im Prinzip für einen höheren Ansatz, dürften aber um der Erreichung eines Haushaltskompromisses willen dem Ansatz von 12 Mio. ECU schließlich zustimmen. Da die deutschen Länder, aber auch Regionen in einzelnen anderen EG-Mitgliedstaaten, über eine eigene sehr leistungsfähige Verwaltung verfügen, auf die auch für Arbeiten des neuen Ausschusses zurückgegriffen werden kann, ist die quantitative Personalausstattung der Verwaltung des neuen Gremiums mindestens für die Regionen dieser Staaten nicht von vorrangiger Bedeutung.

Im Rahmen der VRE begannen vorbereitende Arbeiten für die Geschäftsordnung des neuen Gremiums, für die der Vertrag von Maastricht die Genehmigung des Rates vorschreibt. Die Hauptversammlung der VRE verabschiedete den Geschäftsordnungsentwurf im Januar 1993 einstimmig. Danach soll es jährlich mindestens sechs Sitzungsperioden geben; mindestens 49 Mitglieder können zusätzliche Sitzungen beantragen. Sitzungsort ist in der Regel Brüssel; nur mit absoluter Mehrheit kann ausnahmsweise auch ein anderer Ort bestimmt werden. Von dem im Vertrag eingeräumten Selbstbefassungsrecht des Ausschusses soll auf Antrag des Präsidiums oder von 49 Mitgliedern Gebrauch gemacht werden können. Mitglieder des Ausschusses werden als politische Vertreter der Regionen definiert, also ausgestattet mit einem Wahlmandat oder einem Regierungsamt mit parlamentarischer Verantwortlichkeit. Die Benennung der Mitglieder soll selbstständig durch die Regionen erfolgen. Für die Organisation des Arbeitsablaufs ist primär das Präsidium zuständig, welches aus dem Präsidenten, sechs Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Fachausschüsse und weiteren Mitgliedern, maximal 30, bestehen soll. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Fachausschüsse sollen die Arbeit des Plenums vorbereiten. Der Geschäftsordnungsentwurf nennt diejenigen Bereiche, für die in jedem Fall ständige, sogenannte "Fachkommissionen" vorhanden sein sollen: "Politische und institutionelle Fragen, wirtschaftliche und soziale Kohäsionspolitiken sowie Raumordnung, Kohäsionsfonds, Strukturfonds, Bildung, Erziehung, Kultur, öffentliches Gesundheitswesen, Umwelt, Verbraucherfragen, Transeuropäische Netze". Wichtig für die praktische Arbeit ist eine weitere Geschäftsordnungsbestimmung, wonach sich die Mitglieder begleiten oder von einem Vertreter mit politischem Mandat oder einem autorisierten Experten vertreten lassen können. Fachkommissionen sollen auch auf Ebene dieser Experten, allerdings unter Vorsitz eines politischen Vertreters, tagen können. Hier zeichnet sich ein Verfahren ab, wie es in den Ausschüssen des Bundesrates in Deutschland üblich und bewährt ist.

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas hat ebenfalls einen Geschäftsordnungsentwurf ausgearbeitet, der sich von dem der VRE insbesondere dadurch unterscheidet, daß er der Mitgliedschaft von Vertretern lokaler Gebietskörperschaften Rechnung trägt. So soll es als vorbereitende Gremien neben den Fachkommissionen auch noch sogenannte Gruppen geben, die von den repräsentativen europäischen Organisationen der lokalen sowie der regionalen Gebietskörper-

schaften gebildet werden. Ziel dieser Bestimmungen ist zweifellos, der kommunalen Ebene ein stärkeres Eigengewicht im neuen Gremium zu geben. Für die weitere Entwicklung wirft dies die ganz grundsätzliche Frage auf, ob der Ausschuß der Regionen auch bei verstärkten Kompetenzen, die über Beratungsfunktionen hinausgehen, die kommunale Ebene mitvertreten soll.

Die Eröffnung direkter Zugangswege zum EG-Entscheidungsprozeß über den Ausschuß der Regionen ist für die Regionen nur ein Element bei ihrem Versuch, bei Entscheidungen in EG-Angelegenheiten ihre Belange wirkungsvoller einbringen und vertreten zu können. Ein anderes ist die Schaffung und der Ausbau von Mitwirkungsmöglichkeiten bei der innerstaatlichen Behandlung von EG-Angelegenheiten. Zweifellos am ausgefeiltesten sind in diesem Zusammenhang die in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Regelungen.

Im zustimmungspflichtigen Ratifikationsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1976<sup>6</sup> setzten die Länder die Einführung von Regeln durch, die für Regionen ganz generell als beispielhaft gelten<sup>7</sup>. Mit Blick auf die Ratifikation des Vertragswerks von Maastricht und im Zusammenhang mit den Arbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat über Änderungen des Grundgesetzes wurde die Position der Länder – über den Bundesrat – bei der Behandlung von EG-Angelegenheiten nochmals gestärkt, indem diese Mitwirkungsrechte im neuen Art. 23 GG<sup>8</sup> erweitert und präzisiert wurden sowie eine verfassungsrechtliche Verankerung erfuhren. Der neue "Europaartikel" bestimmt, wie künftig innerstaatliche Entscheidungen in Fragen der Politik und Entwicklung der Europäischen Union erfolgen sollen, wobei insbesondere die Beteiligung der Länder und des Bundesrates näher präzisiert wird:

- Die Übertragung von Hoheitsrechten im Zuge der weiteren EG-Integration bedarf eines Gesetzes, dem der Bundesrat ausdrücklich zustimmen muß. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – wenn nämlich durch entsprechende Regelungen das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen und Ergänzungen möglich macht – ist für solche Gesetze eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- Der Bundestag sowie die Länder durch den Bundesrat wirken in Angelegenheiten der Europäischen Union mit, wobei die Bundesregierung eine umfassende Informationspflicht hat.
- Die Mitwirkungsrechte der Länder, die diese via Bundesrat wahrnehmen, sind nach Charakter und Intensität abgestuft. Grundsätzlich gilt, daß der Bundesrat dann an der Willensbildung des Bundes beteiligt werden muß, "soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären". Der Bundesregierung werden abgestufte Pflichten bei der Beachtung der Stellungnahmen des Bundesrates auferlegt. Sofern aber "im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist (...) die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen". Dieser muß allerdings die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes in Rechnung stellen. Die Verfassungsbestimmung läßt offen, was bei

Auffassungsunterschieden zwischen Bundesregierung und Bundesrat erfolgt, wie also ein möglicher Konflikt gelöst werden soll. Das Ausführungsgesetz schreibt vor, daß bei Nichtzustandekommen eines Einvernehmens die Auffassung des Bundesrates maßgebend ist, wenn sie mit Zweidritteln seiner Stimmen beschlossen wurde.

- Eine weitere Bestimmung bezieht sich auf die Außenvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Organen der EG. Im Fall ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder soll das Vertretungsrecht "vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter übertragen werden". Die Wahrnehmung des Vertretungsrechts muß allerdings unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung erfolgen, wobei die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren ist. Diese Regelung des Vertretungsrechts der Bundesrepublik ist im Zusammenhang mit Art. 146 des Vertragswerks von Maastricht zu sehen: "Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln". Diese Vertragsvorschrift wurde auf Initiative und Drängen Belgiens aufgenommen. Sie sollte gewährleisten, daß die Sprachgemeinschaften und die Regionen, sofern sie nach belgischem Verfassungsrecht zuständig sind, auch für die Verhandlungsführung im EG-Rahmen verantwortlich sind. Gleiches würde für die deutschen Länder gelten.

In dem bereits erwähnten Ausführungsgesetz, in dem die Einzelheiten der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union geregelt werden, haben die Länder noch folgende Klausel verankert: "Vor der Zustimmung zu Vorhaben, die auf Art. 235 EWG-Vertrag gestützt werden, stellt die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Bundesrat her, soweit dessen Zustimmung nach innerstaatlichem Recht erforderlich wäre oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären". Damit wird die Ausübung der sogenannten "Kompetenzkompetenz" des Rates, was die Beteiligung der Bundesregierung betrifft, an die Zustimmung des Bundesrates gebunden.

Eine weitere Verfassungsänderung ist die Einfügung eines neuen Abs. 1 a in Art. 24 Abs. 1 GG: "Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen". Diese Möglichkeit entspricht, wie es in der Begründung des Vorschlags hieß, "einem seit längerem empfundenen praktischen Bedürfnis". So geht es beispielsweise um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schul- und Hochschulwesens, des Polizeirechts sowie der Abfall- oder Abwasserbeseitigung; Fragen, wo grenzüberschreitende sachorientierte Regelungen geboten sind. Dieses Übertragungsrecht der Länder ist in jedem Fall an die Zustimmung der Bundesregierung, die gesamtstaatliche Belange zu wahren hat, gebunden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Bestimmung zu einer Verdichtung der Kooperationsbeziehungen insbesondere im Bereich von Grenzregionen führt.

Der Forderung der Regionen, auch der deutschen Länder, auf Gewährung eines eigenständigen Klagerechts vor dem EuGH wurde im Vertrag von Maas-

tricht nicht entsprochen. Das Ausführungsgesetz zu Art. 23 GG führt ein Verfahren ein, welches den Ländern de facto ein Klagerecht einräumt. Danach macht die Bundesregierung auf Verlangen des Bundesrates von Klagemöglichkeiten vor dem EuGH Gebrauch, "soweit die Länder durch ein Handeln oder Unterlassen von Organen der Union in Bereichen ihrer Gesetzgebungsbefugnisse betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat".

Die mit all diesen Bestimmungen für die deutschen Länder getroffenen Regelungen werden in anderen EG-Mitgliedstaaten, insbesondere solchen mit föderalen oder regionalisierten Strukturen beachtet und gleichsam als ein mögliches Modell für entsprechende Regelungen in diesen Staaten genommen. Insgesamt ist damit davon auszugehen, daß sich das Gewicht der Regionen im Gefüge der Europäischen Union und im Zuge des weiteren Integrationsprozesses stärken und verfestigen wird. Dafür sind nicht zuletzt die Ergebnisse von Föderalisierungs-, Regionalisierungs- oder auch nur Dezentralisierungstendenzen in einzelnen EG-Mitgliedstaaten bedeutsam.

Der fast drei Jahrzehnte währende Prozeß der Staatsreform in Belgien wurde zu Beginn des Jahres 1993 mit einer Reihe weiterer Verfassungsänderungen abgeschlossen. Belgien ist demnach kein Einheitsstaat mehr; Art. 1 Satz 1 der Verfassung lautet: "Belgien ist ein föderaler Staat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt". Diese werden in ihren Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten nochmals wesentlich gestärkt. Dazu gehört auch, daß sie neuerdings die Möglichkeit haben, internationale Verträge abzuschließen, sofern die Materie ihren Zuständigkeitsbereich betrifft. Die Wahrung gesamtstaatlicher Belange soll durch eine Reihe von Vorkehrungen, wie rechtzeitige Informationen, Beratungen im Rahmen einer interministeriellen Konferenz für Außenpolitik, gewährleistet werden. In Italien, wo die Position der Regionen insgesamt noch recht schwach ausgeprägt ist, zeichnet sich eine substantielle Stärkung ihrer Stellung im Zuge der durchgreifenden Veränderungen des politischen Systems ab. Die unter anderem Anfang 1993 auch mit Österreich aufgenommenen Beitrittsverhandlungen werden, falls erfolgreich, die Mitgliedschaft eines weiteren Staates mit ganz ausgeprägten föderativen Strukturen bedeuten. Das wird sich zweifellos im Sinne einer Stärkung der regionalen Komponente im Gesamtgefüge der EG/Union auswirken.

Das Vertragswerk von Maastricht sieht für das Jahr 1996 erneut die Abhaltung einer Regierungskonferenz vor, die weitere Schritte auf dem Weg der Entwicklung der Europäischen Union beschließen soll. An dieser "Verfassungsdiskussion" haben die Regionen ein vitales Interesse. Sie verstehen diese Konferenz als eine nächste Gelegenheit, ihre Position im Gefüge der Europäischen Union zu konsolidieren und weiter auszubauen – letztlich mit dem Ziel, dieser Union eine Struktur zu geben, in der die Regionen eine eigenständige Ebene repräsentieren. Mit Vorbereitungen dafür ist sowohl im Rahmen der VRE als auch auf nationaler Ebene, beispielsweise in der Europaministerkonferenz der deutschen Länder, begonnen worden. Erfolge der Regionen hängen im wesentlichen von zwei Faktoren ab: einmal vom jeweiligen innerstaatlichen Gewicht der Regionen, also vom

Fortgang von Föderalisierungs- und Regionalisierungstendenzen in den Mitgliedstaaten; zum zweiten von der Entwicklung des neu geschaffenen Ausschusses der Regionen, den einzelne Regionen, darunter auch die deutschen Länder, zu einem gleichberechtigten Gemeinschaftsorgan machen wollen. Die Verzögerung in der Ratifizierung des Maastrichter Vertragswerks und sein nicht wesentlich vor Ende 1993 erfolgendes Inkrafttreten wird Erfolgchancen der Regionen auf der für 1996 geplanten Regierungskonferenz eher reduzieren. Die dauerhafte und feste Verankerung der regionalen Ebene im Gefüge der Europäischen Gemeinschaft/Union ist allerdings ein Vorhaben, für dessen Realisierung von einem längeren Zeithorizont auszugehen ist. Im Zeitraum 1992/93 haben die Regionen nicht unerhebliche Positionsgewinne erzielen können.

### Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu Hrbek, Rudolf: Die Regionen in Europa, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1991/92, S. 282–289, hier: S. 283–286.
- 2 S. zu diesem Komplex den Tagungsbericht von Sylvia Raich: "Kommunen auf dem Weg nach Europa", in: Integration 3 (1993), S. 179–184.
- 3 BGBl. 1993 I, S. 313–315.
- 4 Die Übersicht basiert auf einer Notiz des Generalsekretariats der VRE.
- 5 Vgl. Gerster, Florian: Die Europaministerkonferenz der deutschen Länder: Aufgaben, Themen, Selbstverständnis, in: Integration 2 (1993), S. 61–67.
- 6 BGBl. 1986 II, S. 1104.
- 7 Vgl. dazu beispielsweise Hrbek, Rudolf: Die deutschen Länder vor den Herausforderungen der EG-Integration, in: Vogel, Bernhard/Oettinger, Günther H. (Hrsg.): Föderalismus in der Bewährung, Stuttgart 1992, S. 9–34, hier: S. 13–14.
- 8 BGBl. 1992 I, S. 2086.
- 9 BGBl. 1992 I, S. 2086.

### Weiterführende Literatur

- Charpentier, Jean/Engel, Christian (Hrsg.): Les Régions de l'espace communautaire, Nancy 1992.
- Classen, Claus Dieter: Maastricht und die Verfassung: Kritische Bemerkungen zum neuen "Europa-Artikel" 23 GG, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2 (1993), S. 57–61.
- Engel, Christian/Van Ginderachter, Jef: Trends in Regional and Local Government in the European Community, Leuven 1993.
- Fischer, Wolfgang: Die Europäische Union im Grundgesetz: der neue Artikel 23, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1 (1993), S. 32–49.
- Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V.: Das Bundesländer-Verhältnis im europäischen Einigungsprozeß, Bonn 1992.
- Gerster, Florian: Die Europaministerkonferenz der deutschen Länder: Aufgaben – Themen – Selbstverständnis, in: Integration 2 (1993), S. 61–67.
- Hrbek, Rudolf: Europäische Einigung und Grundgesetz. Zwischen Eigenstaatlichkeit und europäischer Integration, in: Zeitschrift zur Politischen Bildung/Eichholzbrief 4 (1992), S. 19–28.
- Jeffery, Charlie/Sturm, Roland (Hrsg.): Federalism, Unification and European Integration, London 1993.
- Scholz, Rupert: Grundgesetz und europäische Einigung. Zu den reformpolitischen Empfehlungen der Gemeinsamen Verfassungskommission, in: Neue Juristische Wochenschrift 41, 7. 10. 1992, S. 2693–2601.